

TE Vwgh Erkenntnis 2008/11/26 2008/08/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2008

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

B-VG Art7 Abs1;
GSVG 1978 §25 Abs2;
GSVG 1978 §25 Abs7;
GSVG 1978 §25a;
1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde des Dkfm. Mag. Dr. P in W, vertreten durch Kosch & Partner Rechtsanwälte in 1010 Wien, Bäckerstraße 1/3/13, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 28. Mai 2008, Zl. MA 40 - SR 4248/08, betreffend Beitragsgrundlagen und Beitragspflicht nach dem GSVG (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 bis 86), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz) Aufwendungen in der Höhe von EUR 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2008 beantragte der Beschwerdeführer bei der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt

die bescheidmäßige Feststellung der Beiträge sowie der Beitragsgrundlagen für das Kalenderjahr 2007. Mit Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 21. Februar 2008 stellte diese gemäß § 25 GSVG in Verbindung mit § 25a GSVG und § 25 Abs. 7 GSVG die monatliche Beitragsgrundlage für den Beschwerdeführer in der Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis 30. November 2007 mit EUR 3.213,37 fest. Weiters wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, gemäß §§ 27, 27a und 27b GSVG vom 1. Jänner 2007 bis 30. November 2007 monatliche Beiträge zur Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 498,07 und zur Krankenversicherung in der Höhe von EUR 292,42 zu entrichten. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2008 beantragte der Beschwerdeführer bei der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt die bescheidmäßige Feststellung der Beiträge sowie der Beitragsgrundlagen für das Kalenderjahr 2007. Mit Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 21. Februar 2008 stellte diese gemäß Paragraph 25, GSVG in Verbindung mit Paragraph 25 a, GSVG und Paragraph 25, Absatz 7, GSVG die monatliche Beitragsgrundlage für den Beschwerdeführer in der Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis 30. November 2007 mit EUR 3.213,37 fest. Weiters wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, gemäß Paragraphen 27, 27 a und 27 b GSVG vom 1. Jänner 2007 bis 30. November 2007 monatliche Beiträge zur Pensionsversicherung in der Höhe von EUR 498,07 und zur Krankenversicherung in der Höhe von EUR 292,42 zu entrichten.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Einkommensteuerbescheid 2004 des Beschwerdeführers Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von EUR 33.193,29 ausweise und in diesem Jahr Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von EUR 2.543,88 vorgeschrieben worden waren. Die monatliche Beitragsgrundlage für das Jahr 2007 errechne sich demgemäß durch die Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, geteilt durch zwölf (Monate der Pflichtversicherung) und multipliziert mit dem Aktualisierungsfaktor in der Höhe von 1,079. Vorläufige Beitragsgrundlagen, die zum Stichtag (§ 113 Abs. 2 GSVG) noch nicht auf Grund des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Jahres nachbemessen seien, würden gemäß § 25 Abs. 7 GSVG als endgültige Beitragsgrundlagen gelten. Für den Beschwerdeführer sei Stichtag des Pensionsantritts der 1. Jänner 2008. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Einkommensteuerbescheid 2004 des Beschwerdeführers Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von EUR 33.193,29 ausweise und in diesem Jahr Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von EUR 2.543,88 vorgeschrieben worden waren. Die monatliche Beitragsgrundlage für das Jahr 2007 errechne sich demgemäß durch die Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, geteilt durch zwölf (Monate der Pflichtversicherung) und multipliziert mit dem Aktualisierungsfaktor in der Höhe von 1,079. Vorläufige Beitragsgrundlagen, die zum Stichtag (Paragraph 113, Absatz 2, GSVG) noch nicht auf Grund des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Jahres nachbemessen seien, würden gemäß Paragraph 25, Absatz 7, GSVG als endgültige Beitragsgrundlagen gelten. Für den Beschwerdeführer sei Stichtag des Pensionsantritts der 1. Jänner 2008.

Der Beschwerdeführer erhob Einspruch, in dem er zusammengefasst geltend machte, dass die in § 25 Abs. 7 GSVG geregelte "Erklärung der vorläufigen Beitragsgrundlagen als endgültige Beitragsgrundlagen" ohne Möglichkeit der Nachbemessung auf Grund des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Jahres "gegen den verfassungsmäßig gebotenen Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung gleich gelagerter Fälle" verstoße. Auf Grund des Pensionsantrags und des Pensionsantritts des Beschwerdeführers zum 1. Jänner 2008 habe keine Nachbemessung stattgefunden und es erfolge eine Schlechterstellung gegenüber jenen Pflichtversicherten, bei denen eine Nachbemessung stattfinde. Der Beschwerdeführer erhob Einspruch, in dem er zusammengefasst geltend machte, dass die in Paragraph 25, Absatz 7, GSVG geregelte "Erklärung der vorläufigen Beitragsgrundlagen als endgültige Beitragsgrundlagen" ohne Möglichkeit der Nachbemessung auf Grund des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Jahres "gegen den verfassungsmäßig gebotenen Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung gleich gelagerter Fälle" verstoße. Auf Grund des Pensionsantrags und des Pensionsantritts des Beschwerdeführers zum 1. Jänner 2008 habe keine Nachbemessung stattgefunden und es erfolge eine Schlechterstellung gegenüber jenen Pflichtversicherten, bei denen eine Nachbemessung stattfinde.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen den erstinstanzlichen Bescheid abgewiesen. Sie stellte dazu fest, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Zeitraum unstrittig der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG unterlegen sei. Der Einkommensteuerbescheid 2004 vom 5. Dezember 2006 weise Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von EUR 33.193,29 aus. Im Jahr 2004 seien dem Beschwerdeführer Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von

EUR 2.543,88 vorgeschrieben worden. Daraus errechne sich eine monatliche vorläufige Beitragsgrundlage für 2007 von EUR 3.213,37. Der Pensionsstichtag sei im Falle des Beschwerdeführers unbestritten der 1. Jänner 2008. Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen. Gemäß § 25 Abs. 7 GSVG habe dies zur Folge, dass die auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides 2004 ermittelte vorläufige monatliche Beitragsgrundlage für das Jahr 2007 zur endgültigen Beitragsgrundlage werde. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen den erstinstanzlichen Bescheid abgewiesen. Sie stellte dazu fest, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Zeitraum unstrittig der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG unterlegen sei. Der Einkommensteuerbescheid 2004 vom 5. Dezember 2006 weise Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von EUR 33.193,29 aus. Im Jahr 2004 seien dem Beschwerdeführer Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von EUR 2.543,88 vorgeschrieben worden. Daraus errechne sich eine monatliche vorläufige Beitragsgrundlage für 2007 von EUR 3.213,37. Der Pensionsstichtag sei im Falle des Beschwerdeführers unbestritten der 1. Jänner 2008. Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen. Gemäß Paragraph 25, Absatz 7, GSVG habe dies zur Folge, dass die auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides 2004 ermittelte vorläufige monatliche Beitragsgrundlage für das Jahr 2007 zur endgültigen Beitragsgrundlage werde.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, in eventu wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die mitbeteiligte Partei erklärte, von einer Gegenschrift Abstand zu nehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Ungeachtet der auch auf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gerichteten Beschwerdeanträge wird in der Ausführung der Beschwerdegründe ausschließlich die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend gemacht. Für eine von Amts wegen aufzugreifende Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde oder Verletzung von Verfahrensvorschriften bieten weder das Gesetz noch die vorgelegten Verwaltungsakten einen Anhaltspunkt.

2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er im Jahr 2007 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von EUR - 2.579,28 (also einen Verlust) erzielt habe, sodass er - wäre es zur Nachbemessung gekommen - für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 30. November 2007 Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pensionsversicherung auf der Grundlage der Mindestbeitragsgrundlage entrichten hätte müssen. Es sei nicht einzusehen, mit welchen Argumenten die Entrichtung höherer Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und/oder Pensionsversicherung gerechtfertigt werden könne, sofern unter der Voraussetzung der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Arbeit in der selben Höhe die tatsächliche Beitragshöhe von der Wahl des Pensionsstichtages abhängig gemacht werde, wodurch es zu einer Schlechterstellung jenes Pflichtversicherten komme, welcher sich für einen früheren Pensionsantritt entscheide gegenüber jenem Pflichtversicherten, welcher unverändert eine selbständige Arbeit ausübe. Der verkürzte Beitragszeitraum des Beschwerdeführers finde seine Ursache in der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung mit Stichtag vom 30. November 2007. Wäre es "verfassungskonform zu einer Nachbemessung gekommen", wären vom Beschwerdeführer im Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 30. November 2007 lediglich gesetzliche Krankenversicherungsbeiträge in der Höhe von EUR 609,07 und Pensionsversicherungsbeiträge von EUR 1.757,91 zu bezahlen gewesen.

3. § 25 und § 25a GSVG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 142/2004 lauten auszugsweise wie folgt: 3. Paragraph 25 und Paragraph 25 a, GSVG in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004, lauten auszugsweise wie folgt:

"Beitragsgrundlage

§ 25. (1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im

Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Paragraph 25, (1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1. (2) Absatz 2, Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag, Beitragsgrundlage ist der gemäß Absatz eins, ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit; ist der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 5 berücksichtigt worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen; ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes für den eine Verminderung um den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen; 1. zuzüglich der auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit; ist der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Absatz 5, berücksichtigt worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen; ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes für den eine Verminderung um den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen;

2. zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 gelten; 2. zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer eins, Litera a, EStG 1988 gelten;

3. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn oder auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit; diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt und bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der der Versicherte mit mehr als 25% beteiligt ist, zugeführt worden ist; diese Minderung ist bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6 nicht zu berücksichtigen; ein Antrag auf Minderung ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit des ersten Teilbetrags (§ 35 Abs. 3) der endgültigen Beiträge für jenen Zeitraum, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn oder Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. 3. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn oder auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit; diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt und bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der der Versicherte mit mehr als 25% beteiligt ist, zugeführt worden ist; diese Minderung ist bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6 nicht zu

berücksichtigen; ein Antrag auf Minderung ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit des ersten Teilbetrags (Paragraph 35, Absatz 3,) der endgültigen Beiträge für jenen Zeitraum, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn oder Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen.

...

1. (6) Absatz 6, Die endgültige Beitragsgrundlage tritt an die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen.

...

1. (7) Absatz 7, Vorläufige Beitragsgrundlagen gemäß § 25a, die gemäß Abs. 6 zum Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht nachbemessen sind, gelten als Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2. Vorläufige Beitragsgrundlagen gemäß Paragraph 25 a,, die gemäß Absatz 6, zum Stichtag (Paragraph 113, Absatz 2,) noch nicht nachbemessen sind, gelten als Beitragsgrundlagen gemäß Absatz 2,

Vorläufige Beitragsgrundlage

§ 25a. (1) Die vorläufige monatliche Beitragsgrundlage ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 4 Paragraph 25 a, (1) Die vorläufige monatliche Beitragsgrundlage ist, ausgenommen in den Fällen des Absatz 4

1. wenn eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz im drittvorangegangenen Kalenderjahr nicht bestanden hat,

...

2. in allen anderen Fällen die Summe der gemäß § 25 Abs. 2 für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellten Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Zahl der Beitragsmonate der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Dieser Betrag ist auf volle Schilling zu runden. Konnte die Beitragsgrundlage gemäß § 25 für das drittvorangegangene Kalenderjahr noch nicht festgestellt werden, weil der für die Beitragsbemessung maßgebende Einkommensteuerbescheid oder Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, sind die Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres heranzuziehen, in dem die Beitragsbemessung gemäß § 25 Abs. 6 erfolgt ist. Bei der Vervielfachung ist das Produkt der Aufwertungszahlen entsprechend zu ergänzen.
2. in allen anderen Fällen die Summe der gemäß Paragraph 25, Absatz 2, für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellten Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Zahl der Beitragsmonate der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (Paragraph 47,) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Paragraph 25, Absatz 10,) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Dieser Betrag ist auf volle Schilling zu runden. Konnte die Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, für das drittvorangegangene Kalenderjahr noch nicht festgestellt werden, weil der für die Beitragsbemessung maßgebende Einkommensteuerbescheid oder Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, sind die Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres heranzuziehen, in dem die Beitragsbemessung gemäß Paragraph 25, Absatz 6, erfolgt ist. Bei der Vervielfachung ist das Produkt der Aufwertungszahlen entsprechend zu ergänzen.

Die vorläufige Beitragsgrundlage darf die in § 25 Abs. 4 und 5 genannten Beträge nicht unter- oder überschreiten." Die vorläufige Beitragsgrundlage darf die in Paragraph 25, Absatz 4 und 5 genannten Beträge nicht unter- oder überschreiten."

4. Der Beschwerdeführer zieht nicht in Zweifel, dass zum Zeitpunkt des Stichtags seines Pensionsantritts zum 1. Jänner 2008 noch kein Einkommensteuerbescheid über seine Einkünfte des Jahres 2007 vorlag. Da damit die für die endgültige Beitragsgrundlage notwendigen Nachweise noch nicht vorlagen, war für das Jahr 2007 eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen, welche sich gemäß § 25a Abs. 1 Z. 2 GSVG aus den für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellten Beitragsgrundlagen errechnet. Nach dem klaren Wortlaut des § 25 Abs. 7 GSVG gilt diese vorläufige Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG, da bis zum Stichtag noch keine Nachbemessung erfolgte, als (endgültige) Beitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 2 GSVG.
4. Der Beschwerdeführer zieht nicht in Zweifel, dass zum Zeitpunkt des Stichtags seines Pensionsantritts zum 1. Jänner 2008 noch kein Einkommensteuerbescheid über seine Einkünfte des Jahres 2007 vorlag. Da damit die für die endgültige Beitragsgrundlage notwendigen Nachweise noch nicht vorlagen, war für das Jahr 2007 eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen, welche sich gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Ziffer 2, GSVG aus den für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellten Beitragsgrundlagen

errechnet. Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 25, Absatz 7, GSVG gilt diese vorläufige Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25 a, GSVG, da bis zum Stichtag noch keine Nachbemessung erfolgte, als (endgültige) Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25, Absatz 2, GSVG.

Da somit eine Nachbemessung zum Stichtag mangels Vorliegen des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2007 nicht möglich war, war die belangte Behörde nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut gehalten, die vorläufige Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG nach der Anordnung des § 25 Abs. 7 GSVG als endgültige Beitragsgrundlage heranzuziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2003, ZI. 2000/08/0189). Da somit eine Nachbemessung zum Stichtag mangels Vorliegen des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2007 nicht möglich war, war die belangte Behörde nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut gehalten, die vorläufige Beitragsgrundlage gemäß Paragraph 25 a, GSVG nach der Anordnung des Paragraph 25, Absatz 7, GSVG als endgültige Beitragsgrundlage heranzuziehen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2003, ZI. 2000/08/0189).

5. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist § 25 Abs. 7 GSVG auch nicht unsachlich und damit gleichheitswidrig, weil der Umstand, dass eine Regelung in einzelnen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen und Härten führt, nicht die Sachlichkeit der Regelung berührt. Nicht jede Unbilligkeit, die eine einheitliche Regelung mit sich bringt, kann als unsachlich gewertet werden; es muss dem Gesetzgeber gestattet sein, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1983, 5. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist Paragraph 25, Absatz 7, GSVG auch nicht unsachlich und damit gleichheitswidrig, weil der Umstand, dass eine Regelung in einzelnen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen und Härten führt, nicht die Sachlichkeit der Regelung berührt. Nicht jede Unbilligkeit, die eine einheitliche Regelung mit sich bringt, kann als unsachlich gewertet werden; es muss dem Gesetzgeber gestattet sein, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen vergleiche , das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1983,

B 177/79, Slg. Nr. 9.645). Der Verwaltungsgerichtshof teilt daher die Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 25 Abs. 7 GSVG nicht (vgl. dazu bereits das hg. Erkenntnis vom 15. Februar 2006, ZI. 2004/08/0251), sodass er sich auch nicht veranlasst sieht, der Anregung des Beschwerdeführers zu folgen, einen Antrag auf Aufhebung des § 25 Abs. 7 GSVG an den Verfassungsgerichtshof zu richten. B 177/79, Slg. Nr. 9.645). Der Verwaltungsgerichtshof teilt daher die Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich der Verfassungskonformität des Paragraph 25, Absatz 7, GSVG nicht vergleiche , dazu bereits das hg. Erkenntnis vom 15. Februar 2006, ZI. 2004/08/0251), sodass er sich auch nicht veranlasst sieht, der Anregung des Beschwerdeführers zu folgen, einen Antrag auf Aufhebung des Paragraph 25, Absatz 7, GSVG an den Verfassungsgerichtshof zu richten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der vom Beschwerdeführer gegen den auch hier angefochtenen Bescheid an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 23. September 2008, B 1326/08-3, abgelehnt hat.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i.V.m. der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 333. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2003, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 333.

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Im vorliegenden Fall ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung aus folgenden Gründen jedenfalls nicht erforderlich:

Gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und wenn Art. 6 Abs. 1 EMRK dem nicht entgegensteht. Gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen

Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und wenn Artikel 6, Absatz eins, EMRK dem nicht entgegensteht.

Der EGMR hat in seiner Entscheidung vom 2. September 2004, Zl. 68087/01 (Hofbauer/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass die Anforderungen von Art. 6 EMRK auch bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung oder überhaupt jeglicher Anhörung erfüllt sind, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "technische" Fragen betrifft. Der Gerichtshof verwies im erwähnten Zusammenhang auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigte. Der EGMR hat in seiner Entscheidung vom 2. September 2004, Zl. 68087/01 (Hofbauer/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass die Anforderungen von Artikel 6, EMRK auch bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung oder überhaupt jeglicher Anhörung erfüllt sind, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "technische" Fragen betrifft. Der Gerichtshof verwies im erwähnten Zusammenhang auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigte.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier geklärt. In der vorliegenden Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Art. 6 EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier geklärt. In der vorliegenden Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Artikel 6, EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 26. November 2008

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008080139.X00

Im RIS seit

21.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at